

Rahmenvertrag Dienstleistung über die Erbringung von Reinigungsdienstleistung in der BwBM Zentrale Köln

Zwischen der Firma

Bw Bekleidungsmanagement GmbH
Edmund-Rumpler-Straße 8-10
51149 Köln

(im Folgenden Auftraggeber genannt)

und der

.....
.....
.....

(im Folgenden Auftragnehmer genannt)

Präambel

Die Bw Bekleidungsmanagement GmbH ist eine Inhousegesellschaft des Bundes zur Erbringung von Liefer- und Dienstleistungen im Bereich der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung für die Bundeswehr.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Auftraggeber (AG) beauftragt den Auftragnehmer (AN), mit der Ausführung von **Gebäudeinnenreinigung und Glas- und Rahmenreinigung für die Liegenschaft Bw Bekleidungsmanagement GmbH, Edmund-Rumpler-Straße 8-10 in 51149 Köln. Für die Laufzeit von zwei Jahren vom 01.12.2019 bis zum 01.12.2021.**
Der AN erbringt seine Leistungen selbst, wobei er sich seines Reinigungspersonal als Erfüllungshilfe bedient. Die Dienstauftragung durch einen Rechtsnachfolger oder Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftliche Genehmigung des AG.
2. Der AN weist nach, dass er die behördliche Erlaubnis gemäß § 34a Gewerbeordnung und alle sonstigen erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Erfüllung des Auftrages besitzt. Der AN ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozial rechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.
3. Der AN verpflichtet sich, seine Geschäfte nach den Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmannes zu führen und insbesondere sicherzustellen, dass alle anfallenden Steuern sowie alle Sozialversicherungsbeiträge - vor allem für das von ihm beschäftigte Personal - ordnungsgemäß berechnet und abgeführt werden. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung des jeweils gültigen Rahmentarifvertrag (RTV) für gewerbliche Beschäftigte im Gebäudereiniger-Handwerk. Im Falle einer Unterbeauftragung hat der AN die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen auch bei seinem Unterauftragnehmer zu verlangen und zu überprüfen. Entsprechende Nachweise sind auf Anfrage des AGs vorzulegen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten in nachfolgender Reihenfolge:

1. das Angebot des Auftragnehmers
2. die Leistungsbeschreibung
3. Code of Conduct des Auftraggebers
4. die abgegebenen Erklärungen des Auftragnehmers in der Bieterauskunft
5. die Dienstanweisung des Auftragnehmers
6. Geheimhaltungsvereinbarung des Auftraggebers

Andere Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn dieser in seinen Schreiben Bezug darauf nimmt und der AG nicht ausdrücklich widerspricht, haben für den AG keine Rechtsverbindlichkeit.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis tritt am 01.12.2019 in Kraft und endet am 01.12.2021, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf
2. Der Auftraggeber kann - abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen - das Vertragsverhältnis fristlos nach vorheriger Abmahnung kündigen, wenn ihm aus einem durch den Auftragnehmer zu vertretendem wichtigem Grunde die Fortsetzung des Vertrages wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a) der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen in Verzug geraten ist oder die Leistungen nur mangelhaft durchgeführt hat.
 - b) der Auftragnehmer den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt, hierzu zählen auch Verstöße gegen tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften,
 - c) der Auftragnehmer in Insolvenz gerät.Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, soweit er davon Kenntnis erlangt, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens (Angebot des Auftragnehmers) falsche Angaben gemacht hat.

Der AN hat bei der Beendigung des Vertrags alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Unterlagen des Kunden zurückzugeben und ggf. vorhandene Informationen in anderer Form zu löschen oder in sonstiger Weise datenschutzgerecht zu vernichten.

§ 4 Vertragsdurchführung

1. Einzelheiten zur Dienstauführung des AN werden in einer Dienstanweisung in schriftlicher Form festgelegt. Die Dienstanweisung wird in Abstimmung mit AG und dem AN erstellt und ist verbindlich. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Veränderungen bedürfen der Schriftform und sind vor dem Wirksamwerden von AG zusätzlich zu unterzeichnen.
2. Der AN stellt sicher, dass die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter geeignet sind.
3. Der AN garantiert und weist im Einzelfall nach, dass alle eingesetzten Personal durch das Führungszeugnis der Ordnungsbehörde (Polizeiliches Führungszeugnis) für den Einsatz als unbedenklich erscheinen. Dieses ist nur gegeben, wenn im Führungszeugnis "kein Eintrag" vermerkt ist. Liegt das Überprüfungsergebnis noch nicht vor, gilt für einen maximalen Zeitraum von 4 Wochen nach Auftragsübernahme eine entsprechende schriftliche Erklärung.
4. Der AN garantiert, dass bei Personalausfällen durch Urlaub, Krankheit u.ä. entsprechend der Zeitvorgaben in der Dienstanweisung (Anlage) gleichwertiger Ersatz gestellt wird
5. Bei Personalwechsel aus Gründen, die nicht vom AG zu vertreten sind, erfolgt die Aus- und Weiterbildung und die objektbezogene Einweisung auf das AG-Objekt auf Kosten des AN, zusätzlich zum vertraglichen Personalstand.
6. Der AN stellt sicher, dass zur Entgegennahme und Bearbeitung dringender Erklärungen des AG ein Verantwortlicher Mitarbeiter als Ansprechpartner ständig erreichbar ist. Für den fachlich/technischen Kontakt zum AG benennt der AN einen Verantwortlichen des AN, der bevollmächtigt ist, die Regelungen aus diesem Vertrag durchzusetzen. Der vom AN zu benennende Verantwortliche und dessen Stellvertreter sind Kontaktstellen für den

Verantwortlichen des AG. Die Verantwortlichen des AG sind für die Leistungsbeurteilung der vertragsmäßig erbrachten Leistungen verantwortlich.

7. Der AG erhält vom AN in Kopie ohne zusätzliche Aufforderungen jeweils zum Monatsende den Dienst-, Schicht- bzw. Einsatzplan des Reinigungspersonals des AN für den folgenden Monat. Veränderungen des jeweils gültigen Planes werden dem AG unaufgefordert vom AN vor der Wirksam werden dieser Planung schriftlich vorgelegt.
8. Soweit zur Auftragsdurchführung mit dem AN die Gestellung von Ausrüstungsgegenständen oder Einsatzmitteln des AN vereinbart wird, sind die eingebrachten Materialien zur Vermeidung von Verwechslungen oder Unstimmigkeiten eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Zusätzlich sind höherwertige Gegenstände, in einer gesonderten, detaillierten Liste aufzuführen, die als Anlage Teil dieses Vertrages wird.
9. Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass die zur Reinigung eingesetzten Arbeitsstoffe (Behandlungsmittel) zur Erfüllung des Leistungsverzeichnisses und im Hinblick auf Arbeitssicherheit, Umweltverträglichkeit und Oberflächenschonung geeignet sind und fachkundig angewandt werden.
10. Die Auftragsausführung wird durch das Gebäudereinigungsunternehmen kontinuierlich überwacht sowie die Ergebnisse aufgezeichnet und ausgewertet. In festgelegten Zeitabständen mit AG ist vom Gebäudereinigungsunternehmen ein Abnahmeprotokoll (Objektbeurteilung) zu erstellen, worin der Auftraggeber die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten gemäß dem vereinbarten Leistungsverzeichnis bestätigt. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor durch eine neutrale Institution (z.B. das FIGR) die Qualität der Reinigung überwachen zu lassen.

§ 5 Pflichten des AN

1. Der AN erbringt alle Leistungen grundsätzlich eigenverantwortlich und mindestens mit der Sorgfalt eines fachkundigen Reinigungsdienstleiters nach dem Stand der Technik und durch Mitarbeiter, die

2. Der AN ist bei allen Leistungen im Hinblick auf vereinbarte Termine und Fristen zur Termintreue verpflichtet. Der AN wird beim Auftreten von Hindernissen oder Beeinträchtigungen, die Auswirkungen auf die Einhaltung von Terminen haben können oder bei denen hiermit zu rechnen ist, den AG unverzüglich in Textform oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Hindernisses oder der Beeinträchtigung unterrichten und Vorschläge unterbreiten, durch die eine Termineinhaltung erreicht werden kann. Die Pflicht zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bleibt hiervon grundsätzlich unberührt, soweit sich aus diesem Vertrag oder Gesetz nichts anderes ergibt.

Unterlässt der AN pflichtwidrig die Unterrichtung des AG von den Hindernissen oder Beeinträchtigungen, hat er nur dann Anspruch auf deren Berücksichtigung im Rahmen der vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen, wenn diese für den AG offenkundig waren.

1. Der AN stellt sicher, die Reinigungsleistung entsprechend des jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung (Anhang) zu erfüllen. Der AN ist verpflichtet dem AG die Möglichkeit einzuräumen, anlassbezogen die Einhaltung Leistungen des AN, sowie gemeldeter Subunternehmer, zu auditieren.

§ 6 Schutzrechte und Weitergabe von Informationen

1. Geheimhaltungspflicht gemäß der Geheimhaltungsvereinbarung des AG (Anhang)

2. Unterlagen

An dem AN übermittelten Unterlagen behält der AG sich Eigentums-, Urheber- und etwaige gewerbliche Schutzrechte vor.

Zur Weitergabe von Unterlagen (einschließlich Vervielfältigungsstücken) an Dritte ist der AN nur berechtigt, wenn und soweit der AG der Weitergabe vorher ausdrücklich und in schriftlicher Form zugestimmt hat. Dies gilt auch, soweit Unterlagen nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind. Der AN hat den Dritten im Falle der Weitergabe von Unterlagen ebenfalls auf die Geheimhaltung zu verpflichten.

Bereits erhaltene Unterlagen hat der AN unverzüglich an den AG zurückzugeben, wenn und soweit ein Vertrag nicht zustande kommt oder beendet wird.

3. Datenschutz

Der AN und seine Erfüllungsgehilfen richten sich bei ihrer Tätigkeit nach den aktuellen Datenschutzvorschriften, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz sowie den Regelungen des Datenschutzkonzeptes des AG, sofern diese nicht gegen die allgemeinen Grundlagen des BDSG oder bereichsspezifischer Datenschutzvorschriften verstoßen.

Der AN und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, geschützte personenbezogene Daten weder Unbefugten bekannt zu geben noch zugänglich zu machen oder anderweitig zu benutzen. Diese, auf dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beruhenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages fort. Auf die Strafbarkeit gemäß § 43 BDSG wird hingewiesen.

4. AG-Warenzeichen und AG-Firmenbezeichnung

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, ist der AN nicht berechtigt, ohne das schriftliche Einverständnis des AG, das Warenzeichen oder die Firmenbezeichnung zu benutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Leistungen, Akquisitionen, Werbung direkt oder indirekt auf den AG Bezug zu nehmen.

§ 7 Verpflichtung der Erfüllungsgehilfen durch den AN

Der Auftragnehmer wird seine Erfüllungsgehilfen im erforderlichen Umfang zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages, auch der für sie sinngemäß geltenden AG-Sicherheitsvorschriften und Arbeitsordnung, verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung überwachen.

Erhält der AN Kenntnis oder hat Grund zu der Annahme, dass ein Erfüllungsgehilfe gegen

strafrechtliche Bestimmungen bzw. gegen Geheimhaltungs- oder Sicherheitsbestimmungen des AG verstoßen hat, so hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

§ 8 Zusätzliche Leistungen, Änderung des Leistungsumfangs

1. Arbeiten, die nicht Gegenstand des Auftrages sind, können gegen gesonderte Vergütung ausgeführt werden. (soweit i.d. Ausschreibung erfasst)
2. Sollten sich während der Vertragsdauer Änderungen im erforderlichen Leistungsumfang ergeben, verpflichten sich die Parteien, das in § 10 vereinbarte Entgelt entsprechend des geänderten Leistungsumfangs anzupassen.

§ 9 Schlechtleistung, Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
2. Im Falle der Nicht- oder Schlechtleistung des AN ist der AG nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, das Entgelt für die Leistung angemessen zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten. Die weitergehenden gesetzlichen Rechte des AG bleiben unberührt.
3. Soweit Dritte Schaden erleiden und den Auftraggeber in Anspruch nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich freizustellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach den §§ 387 ff BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

5. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit **mindestens** folgenden Deckungssummen je Schadensereignis für

Personenschäden:	2.500.000 Euro
Sachschäden:	2.500.000 Euro
reine Vermögensschäden:.....	250.000 Euro
Bearbeitung-/Tätigkeitsschäden:.....	250.000 Euro
Umwelthaftpflichtschäden:.....	250.000 Euro

abzuschließen, für die Dauer des Vertrages aufrecht zu halten und dem Auftraggeber nachzuweisen.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Für Personen und Sachschäden jeglicher Art, die den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber entstehen, übernimmt der Auftraggeber keine Haftung. Sollten Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, ist der Auftragnehmer zur Freistellung verpflichtet.

§ 10 Preise, Abrechnung, Zahlungsbedingungen

1. Für die vertraglich vereinbarten Leistungen und gemäß dem Angebot des AN (Anhang) ist ein Monatspauschale von xxx€ zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart. Darin enthalten sind sämtliche Kosten der Auftragsausführung.
2. Für optionale Zusatzleistungen ist eine vorige Zeit- und Kostenschätzung zu erbringen und erfolgt nur bei Freigabe durch den AG.

3. Die Rechnungsstellung durch den AN erfolgt jeweils zu Beginn eines Monats für den vorausgegangenen Monat. Die Zahlung erfolgt nach erbrachter Leistung und Abnahme innerhalb von 30 Tagen nach anerkannter Rechnung.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

Datum:...

Unterschrift/Stempel:
Auftraggeber

Unterschrift/Stempel:
Auftragnehmer